



**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 4/2010

221.00

Auftrag Dominik Infanger und Mitunterzeichnende zwecks

Vermeidung von Interessenkonflikten bei Teilzeitangestellten

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1. Ausgangslage

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Dominik Infanger betreffend „Interessenkollisionen in der Stadt Chur, insbesondere im Hochbauamt“ (Geschäft Nr. 49/2008) hat der Stadtrat einleitend auf Art. 68 Abs. 1 der städtischen Personalverordnung verwiesen, welcher Nebenbeschäftigungen des Personals seit 1. Januar 2005 verbindlich regelt. Demgemäss ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen nur zulässig, wenn die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird, dies mit der Stellung vereinbar ist und keine Interessenkollision verursacht. Der Stadtrat kann hierzu eine Meldepflicht an die Anstellungsinstanz vorsehen.

Der Stadtrat führte im Weiteren aus, dass es grundsätzlich in allen Verwaltungsabteilungen möglich sei, dass eine in Teilzeit angestellte Person noch einer weiteren Erwerbstätigkeit nachgehe. Die Stadt beschäftige über 500 Teilzeitangestellte; viele dieser Personen seien noch anderweitig tätig und eine generelle Meldepflicht bestehe nicht. Diese liberale Praxis habe bisher zu keinen Problemen geführt.



Schliesslich bezeichnete der Stadtrat Teilzeitbeschäftigungen bei gleichzeitiger privater Erwerbstätigkeit ausdrücklich als positiv. Bei sich abzeichnenden Interessenkollisionen würden im Einzelfall jedoch entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen getroffen.

2. Ausstandspflicht

Wie bei allen privaten und öffentlichrechtlichen Erwerbstätigkeiten mit vielseitigen persönlichen und beruflichen Verflechtungen kann es gerade im überschaubaren Kanton Graubünden zu Interessenkonflikten im Einzelfall kommen. Auch dieser Fall ist in der Personalverordnung geregelt. Die Angestellten und Lehrpersonen haben von sich aus oder auf Verlangen einer Drittperson bei der Behandlung von Geschäften in den Ausstand zu treten, wenn deren Unbefangenheit oder Unparteilichkeit in Frage gestellt ist. In Zweifelsfällen entscheiden der Stadtrat bzw. der zuständige Schulrat (Art. 74 Abs. 3 PVO). Seit Inkrafttreten der neuen Personalverordnung hatten weder der Stadtrat noch der Schulrat über einen solchen Fall zu befinden.

Dem gleichen Zweck dient die neu in Art. 8 der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelte Offenlegung der Interessenbindungen. Damit kann im Einzelfall beurteilt werden, ob bei der Behandlung eines Geschäfts im Gemeinderat oder in der Geschäftsprüfungskommission ein Ausstandsgrund vorhanden ist.

3. Kein Handlungsbedarf

Seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Dominik Infanger am 10. September 2008 haben sich nach Ansicht des Stadtrates keinerlei neue Erkenntnisse ergeben, welche eine Änderung der Personalordnung erheischen würden. Teilzeitanstellungen sind finanziell interessant für die Stadt, da solche Mitarbeitenden oft mehr als die vereinbarte Zeit arbeiten, sehr flexibel sind und oftmals wertvolle Erfahrungen aus anderen Bereichen einbringen. Allfälligen Interessenkollisionen kann zudem mit arbeitsvertraglichen Regelungen begegnet werden.



Aufgrund dieser Überlegungen bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 7. Dezember 2009

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

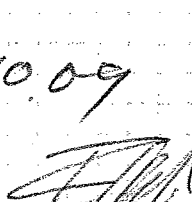
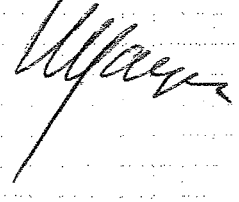
Aktenauflage

Antwort des Stadtrates auf die Schriftliche Anfrage Dominik Infanger betreffend Interessenkollisionen in der Stadt Chur, insbesondere im Hochbauamt (Geschäft Nr. 49/2008)

Auftrag Gemeinderat Aufgaben zwecks Ver-
meidung von Interessenkonflikten bei Teilzeit-
Teilzeitausschüssen führen, dass ange-
stel-
ten
Angestellte in ihrer freien Zeit, während
welcher sie nicht im Dienst der Stadt
stehen, einer weiteren Tätigkeit nach-
gehen können. Wird diese Tätigkeit in
der Privatwirtschaft ausgeübt, kann dies
zu Interessenkonflikten führen: Der beim
Hochbauamt teilzeitig angestellte Architekt
baut in der oder leitet hier Bauherren,
oder der in Teilzeit angestellte Rechts-
konsulent hat Mandanten, besond. eine Bau-
unternehmung in der, welche auf wichtige
Entscheidungen, welche der Rechtskonsulent allen-
falls vorbereitet, seitens der Stadt angewiesen
sind.

Der Stadtrat soll beauftragt werden, die PKO
darauf anzupassen und dem Gemeinderat
vorzulegen, damit Interessenkonflikte bei
Teilzeitausschüssen vermieden werden.

Am, am 22.10.09

  
Ch. Glati